COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

Fall Inze

(15/1986/113/161)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

VE
E 28A
14.634 d

Gesamtbibliothek der Juristischen
Seminare und Institute
der Universität Würzburg
Fahrnisverz. 5083/0
Signatur VE/E28 A/14.63

Straßburg, 28. Oktober 1987

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL INZE

(15/1986/113/161)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofs (1)

STRASSBURG

28. Oktober 1987

---

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt: "Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch". Nach Artikel 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichtshofs in französischer und englischer Sprache erlassen; sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in französischer und englischer Sprache als Band 126 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs im Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, D-5000 Köln 41, erschienen.

14.634
06.3

LEITSÄTZE [1)]

Urteil gefällt von einer Kammer

Österreich - Bevorzugung ehelicher Kinder gegenüber unehelichen in der Zuweisung eines Bauernhofs im Wege der gesetzlichen Erbfolge (Kärntner Erbhöfegesetz 1903)

I. "Opfer" - Eigenschaft des Beschwerdeführers (Art 25 der Konvention)

Vorhandensein einer Verletzung denkbar, trotz Fehlens eines Schadens - gerichtlicher Vergleich zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Stiefbruder: er mäßigt nur die finanziellen Auswirkungen der Situation und wurde zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, an dem der Betroffene nicht mehr erwarten konnte, das landwirtschaftliche Gut seiner Mutter zugesprochen zu erhalten.

Ergebnis: Der Beschwerdeführer kann noch geltend machen, "Opfer" zu sein (einstimmig).

II. Art 14 der Konvention, in Verbindung mit Art 1 des Protokolls Nr 1

A. Anwendbarkeit

Art 1 des Protokolls Nr 1 (Gewährleistung des Rechts auf Eigentum) nicht isoliert geltend gemacht; daher genügt es, zu ergründen, ob die Beschwerdepunkte auf diese Bestimmung zurückzuführen sind - der Beschwerdeführer hatte keinen unmittelbaren Anspruch auf ein bestimmtes Gut, er hatte aber bereits im Wege der Erbfolge das Recht auf einen Teil des Vermögens seiner Mutter erworben, gemeinsames Eigentum von ihm und von seinem Miterben.

Ergebnis: Anwendbarkeit (einstimmig).

---

1) Diese von der Kanzlei verfaßten Rechtssätze binden nicht den Gerichtshof

B. Bemerkung

Ausmaß des Ermessensspielraums der Staaten im Falle unterschiedlicher Behandlung: er ist verschieden, je nach Umständen, nach Sachverhalten und nach dem Zusammenhang - Gewicht, das heutzutage von den Mitgliedstaaten des Europarats auf die Rechtsgleichheit von innerhalb und von außerhalb der Ehe geborenen Kindern gelegt wird; Beweis dafür: die Annahme, im Jahre 1975, des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der außerhalb der Ehe geborenen Kinder - nur sehr gewichtige Argumente könnten im Bezug auf Art 14 eine auf die Geburt außerhalb der Ehe begründete Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Argumente der Regierung: nicht überzeugend, da sie auf allgemeinen und abstrakten Erwägungen beruhen - Gesetzesentwurf, der die strittigen Bestimmungen ändern soll: beweist nicht, daß diese der Konvention widersprechen, zeigt aber, daß das Gesetz seinen Zweck mit Hilfe anderer Kriterien hätte erreichen können.

Ergebnis: Verletzung (einstimmig)

III. Art 50 der Konvention

A. Schaden

Kein Antrag auf Ersatz immaterieller Schäden - kein Anlaß, die Frage von amtswegen zu prüfen. Geltendmachung eines materiellen Schadens - Berücksichtigung des Fehlens reeller Chancen. Die Folgen des vom Beschwerdeführer ursprünglich erlittenen Unrechts durch den gerichtlichen Vergleich mit seinem Stiefbruder nur zum Teil beseitigt.

B. Kosten und Auslagen

In Österreich erwachsene Kosten - Rückersatz, soweit sie tatsächlich aufgelaufen sind, notwendig und vernünftig waren.

Rechtsanwaltshonorare für das Verfahren vor der Kommission und vor dem Gerichtshof - Rückersatz aller von der Regierung nicht bestrittenen Kosten, aber nur eines nach Billigkeit bewerteten Teils derjenigen, die von der Kommission und von der Regierung als überhöht betrachtet wurden.

Ergebnis: Belangter Staat zur Bezahlung gewisser Beträge für Schäden und für Kosten und Auslagen verpflichtet (einstimmig).

Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs

13.6.1979, Marckx; 6.11.1980, Sunday Times; 15.7.1982, Eckle; 22.5.1984, van der Sluijs, Zuiderveld und Klappe; 18.12.1984, Sporrong und Lönnroth; 28.5.1985, Abdulaziz, Cabales und Balkandali; 8.7.1986, Lithgow und andere; 24.10.1986, AGOSI; 24.11.1986, Unterpertinger; 18.12.1986, Johnston und andere; 25.8.1987, Nölkenbockhoff.

Im Fall Inze *),

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäß Art 43 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung, als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

J. Cremona, Präsident
Thór Vilhjálmsson
G. Lagergren
F. Gölcüklü
F. Matscher
L.-E. Pettiti
R. Bernhardt

sowie in Anwesenheit von M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold Vizekanzler, nach nichtöffentlicher Beratung am 25. April und am 25. September 1987, unter dem letztgenannten Datum das folgende Urteil gefällt:

VERFAHREN

1. Der Fall wurde am 14. Mai 1986 von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") und am 16. Juli 1986 von der Republik Österreich ("die Regierung"), innerhalb der von Art 32 Abs 1 und Art 47 der Konvention vorgesehenen Dreimonatsfrist beim Gerichtshof anhängig gemacht. Er betrifft eine Beschwerde (Nr. 8695/79), die ein österreichischer Staatsbürger, Maximilian Inze, am 20. Juni 1979 nach Art 25 der Menschenrechtskonvention bei der Kommission gegen die Republik Österreich eingebracht hatte.

---

*) Anmerkung des Kanzlers: das Verfahren trägt die Nummer 15/1986/113/161. Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung; die beiden letzteren bezeichnen seinen Platz in der Liste der Befassungen des Gerichtshofs seit seinem Bestehen bzw auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Art 44 und 48, sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Jurisdiktion des Gerichtshofs durch die Republik Österreich (Art 46), der Antrag der Regierung auf Art 48. Sie bezwecken die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staats gegen die ihm aus Art 14 der Konvention, in Verbindung mit Art 1 des Protokolls Nr. 1 erwachsenden Verpflichtungen darstellt.

2. In Beantwortung der in Art 33 Abs 3 lit d der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung hat der Beschwerdeführer den Wunsch geäußert, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und hat seinen Rechtsvertreter benannt (Art 30).

3. Der zu bildenden Kammer von sieben Richtern gehörte von rechtswegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofs R. Ryssdal (Art 21 Abs 3 lit b der Verfahrensordnung) an. Am 5. Juni 1986 hat dieser die weiteren fünf Richter, nämlich Thór Vilhjálmsson,D. Bindschedler-Robert, G. Lagergren, R. Bernhardt und J.A. Carrillo Salcedo, in Anwesenheit des Kanzlers, durch Los bestimmt (Art 43 aE der Konvention und Art 21 Abs 4 der Verfahrensordnung).

4. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer (Art 21 Abs 5 der Verfahrensordnung) hat der Präsident durch den Kanzler den Prozeßbevollmächtigten der österreichischen Regierung ("die Regierung") , den Delegierten der Kommission und den Rechtsvertreter von Herrn Inze über das Erfordernis eines schriftlichen Verfahrens befragt (Art 37 Abs 1). Am 8. Juli 1986 hat er im Hinblick auf ihre gleichlautenden Erklärungen entschieden, daß keine Schriftstücke eingereicht werden müßten und hat sich die weitere Vorgangsweise vorbehalten.

Am 2. März 1987 hat er nach Rücksprache des Kanzlers mit dem Prozeßbevollmächtigten der Regierung, dem Delegierten der Kommission und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Art 38) die mündliche Verhandlung für den 23. April anberaumt. Vorher hatte er dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Gebrauch der deutschen Sprache gestattet (Art 27 Abs 3).

Die Kommission hat am 1. April mehrere Schriftstücke eingereicht. Am 6. April hat der Beschwerdeführer seinen Antrag auf angemessene Entschädigung im Sinne des Art 50 der Konvention bei der Gerichtskanzlei eingereicht.

Da R. Ryssdal der Verhandlung nicht beiwohnen konnte, hat J. Cremona, Vize-Präsident des Gerichtshofs, den Vorsitz in der Kammer übernommen (Art 9 und 21 Abs 5 der Verfahrensordnung).

5. Die öffentliche Verhandlung hat am genannten Tage im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Der Gerichtshof ist unmittelbar vorher zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung

H. Türk, Rechtsberater im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten — Prozeßbevollmächtigte

W. Okresek, Bundeskanzleramt

I. Djalinous, Bundesministerium für Justiz — Berater;

- für die Kommission

S. Trechsel, — Delegierter;

- für den Beschwerdeführer

H. Walther, Rechtsanwalt, — Rechtsvertreter.

Der Gerichtshof hat ihre Vorträge, sowie ihre Antworten auf seine Fragen gehört. Der Prozeßbevollmächtigte der Regierung und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers haben verschiedene Beweisstücke vorgelegt.

6. Am 12. August und 17. September hat der Kanzler die Stellungnahmen der Regierung und der Kommission über die Frage der Anwendbarkeit von Art 50 der Konvention im vorliegenden Falle erhalten.

7. In der Folge haben F. Gölcüklü und L.-E. Pettiti als Ersatzrichter D. Bindschedler-Robert und J.A. Carrillo Salcedo, die verhindert waren, an der abschließenden Beratung am 25. September teilzunehmen, ersetzt (Art 22 Abs 1 und 24 Abs 1 der Verfahrensordnung).

SACHVERHALT

I. Die Umstände des Falles

8. Der Beschwerdeführer, österreichischer Staatsbürger, wurde im Jahre 1942 unehelich geboren und ist in Stallhofen in Kärnten wohnhaft.

9. Bis zum Jahre 1965 hat er in St. Bartlmä (Kärnten) in einem landwirtschaftlichen Betrieb, der seiner Großmutter väterlicherseits und dann seiner Mutter Theresia Inze gehört hatte, gelebt. Nachdem diese Rudolf Fischer geheiratet hatte, verblieb er nicht nur mit seiner Großmutter, und seiner Mutter, sondernauch mit dem Ehemann der letzteren und in der Folge auch mit deren Sohn Manfred Fischer, der 1954 geboren wurde, auf dem Hof. Er verließ das Anwesen im Alter von 23 Jahren, heiratete und ließ sich einige Kilometer von dort entfernt nieder.

Die Mutter des Beschwerdeführers verstarb am 18. April 1975, ohne ein Testament gemacht zu haben und hinterließ als Erben, außer dem Beschwerdeführer, ihren Ehegatten und ihren zweiten Sohn. Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch hatte der überlebende Ehegatte Anspruch auf ein Viertel des Nachlasses (§ 757) und jedes der Kinder (ehelich oder unehelich) auf drei Achtel (§§ 732 und 754). Im Verlaufe eines Verlassenschaftsverfahrens vor dem Bezirksgericht Klagenfurt, nahmen alle drei ihr Erbe an; das Gericht bestätigte ihre Erklärungen am 31. März 1976.

10. Das betreffende Anwesen fällt unter das Kärntner Erbhöfegesetz (Landesgesetzblatt Nr. 33/1903 "Landesgesetz"), nach dem Höfe einer gewissen Größe im Falle einer Erbfolge nicht geteilt, sondern nur einem einzigen Erben zugesprochen werden dürfen, der die Miterben entschädigen muß (§ 25 unten).

Der Beschwerdeführer hatte - am 8. August 1975 - geltend gemacht, daß er in seiner Eigenschaft als ältester Sohn zur Nachfolge seiner Mutter auf dem Hof berufen sei. Er führte des weiteren an, daß die gesetzliche Regelung, derzufolge den ehelichen Kindern der Vorzug gebühre, in der Zwischenzeit aufgehoben worden sei, und daß auf jeden Fall sein Stiefvater und sein Stiefbruder infolge ihrer Unfähigkeit den Betrieb zu führen, von der Übernahme des Erbhofs ausgeschlossen seien (§ 7 Abs 4 Landesgesetz) (§ 25 unten).

A. Die Qualifikation des Anwesens

11. Am 28. April 1976 fand beim Bezirksgericht eine Außerstreitverhandlung statt; am 26. August beauftragte es einen Sachverständigen, ein Gutachten über die nachfolgenden drei Fragen zu erstatten, nämlich: ob das Anwesen ein Erbhof im Sinne des Landesgesetzes sei, welchen Wert es darstellte (eine notwendige Bewertung, um den Betrag der Ausgleichszahlungen festzulegen) und in welcher Weise es seit dem Tode der Mutter des Beschwerdeführers geführt worden war.

12. Das Gutachten - mit Datum vom 1. Oktober 1976 - langte beim Gericht am 27. ein. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß das Anwesen unter die Bestimmung des Landesgesetzes falle und einen Wert von öS 331.040,- darstelle, daß es aber infolge seines schlechten Zustands den Lebensunterhalt für eine Familie nicht erbringe. Im wesentlichen hatte sich der überlebende Ehegatte nach dem Tode seiner Frau um das Anwesen gekümmert; er hatte nur wenig Vieh behalten und den gesamten Grund in Weideland umgewandelt. Einige Wiesen waren vernachlässigt und die Felder lagen brach.

13. Nach einer neuerlichen Verhandlung am 18. Jänner 1977 entschied das Gericht am 25., daß es sich um einen "Erbhof" handle und legte den Wert mit öS 331.040,- in Übereinstimmung mit der Beurteilung des Sachverständigen, fest. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig, da keine der Parteien dagegen Rechtsmittel ergriffen hatte.

B. Einsetzung des Erben

14. In Anwendung von § 7 Abs 4 des Landesgesetzes hatte das Landesgericht Klagenfurt über die Übergabe des Hofes und im besonderen über den vom Beschwerdeführer beauftragten Ausschluß des Stiefvaters und des Stiefbruders zu erkennen (§ 25 unten).

Das Bezirksgericht übersandte den Akt am 20. Juli 1977 an das Landesgericht, dieses jedoch stellte ihn am 17. Jänner 1978 zurück, nachdem eine für den Vortag anberaumt gewesene Tagsatzung abgesetzt worden war, und erteilte ihm den Auftrag, über die Fähigkeit des Stiefbruders, das Anwesen zu bewirtschaften, eingehendere Erhebungen zu pflegen. Das Gutachten des Sachverständigen verlangte nämlich genauere Angaben zu diesem Punkt; das Bezirksgericht wurde angewiesen, seine eigene Rechtsmeinung dem Akt beizuschließen (§ 7 Abs 4 Landesgesetz, § 25 unten).

15. Daraufhin forderte das Bezirksgericht eine Ergänzung des Gutachtens an, das am 6. April 1978 bei ihm einlangte. Der Sachverständige wies darauf hin, daß sich der Zustand des Anwesens weiterhin verschlechtert hatte; einige Grundstücke waren einem Motocross-Club überlassen worden, andere einem Nachbarn, der dort Baumaterialien lagerte, sodaß man wohl kaum von einer geregelten Bewirtschaftung sprechen könne.

Die Frage, ob der Stiefbruder des Beschwerdeführers in der Lage sei, nebeneinander den Hof gut zu führen und seiner Beschäftigung als Hilfsarbeiter nachzugehen, wurde vom Sachverständigen bejaht. Die Bearbeitung des Anwesens verlange keine große Mühe und der Arbeitsort des Betroffenen sei nicht so weit entfernt, um seine tägliche Anwesenheit auf dem Hof zu verhindern.

16. Nach mehreren Vertagungen fand am 31.Jänner 1979 eine Außerstreitverhandlung statt. Die Parteien konnten sich nicht einmal auf eine Person einigen, die für die Dauer des Verfahrens die Bewirtschaftung übernehmen sollte, da sich Stiefvater und Stiefbruder des Beschwerdeführers der Bestellung eines Nachlaßkurators widersetzten.

17. Das Bezirksgericht sandte den Akt im Februar 1979 an das Landesgericht zurück. Am 25. Juni 1979 wies dieses den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausschluß seines Stiefvaters von der Hofübernahme mit der Begründung ab, daß dieser in Wirklichkeit nie Anspruch auf Übernahme des Anwesens erhoben hätte. Was den Stiefbruder anginge, so ließe sich dessen Beruf sehr wohl mit einer guten Bewirtschaftung des Anwesens vereinbaren und es für ihn durchaus möglich wäre, das zweitere wahrzunehmen und den ersteren zu behalten. Man könnte ihm auch keine schlechte Bewirtschaftung vorwerfen, da diese seit dem Tode seiner Mutter, der Vater übernommen hätte.

18. Der Beschwerdeführer legte beim Oberlandesgericht Graz Rechtsmittel ein. Seiner Meinung nach hatte das Landesgericht gewisse Beweismittel nicht beachtet, als es die Ausschließung seines Stiefbruders zurückwies. Er führte des weiteren an, daß die Bestimmungen des § 7 Abs 2 des Landesgesetzes, das den ehelichen Kindern den Vorrang gab (§ 25 unten) durch die 1970 erlassene neue Fassung des § 754 Abs 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, und durch Art 14 der Europäischen Konvention für Menschenrechte derogiert worden war. Er forderte das Oberlandesgericht auf, die Frage der Verfassungsmäßigkeit dem Verfassungsgerichtshof zu unterbreiten.

19. Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde am 26. September 1979 ab. Es bestätigte die Entscheidung des Landesgerichts über die Nicht-Ausschließung des Stiefbruders des Beschwerdeführers und es stellte fest, daß die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Landesgesetzes, die den ehelichen Kindern den Vorzug einräumt, in keiner Weise anzuzweifeln sei. Eine solche Regelung finde in den Eigenheiten der landwirtschaftlichen Struktur und der bäuerlichen Familie eine objektive Rechtfertigung, die ehelichen Kinder lebten in der Familie auf dem Hof, während die unehelichen Kinder häufig anderswo aufwüchsen, sodaß ihnen die engen Bindungen der enelichen Kinder an den Hof fehlten. So verhielte es sich auch im vorliegenden Fall. Infolgedessen sah das Oberlandesgericht keinen Grund, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

20. Der Beschwerdeführer focht diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof, mit den im wesentlichen gleichen Gründen wie vor dem Oberlandesgericht, an. Am 9. April 1980 wies der Oberste Gerichtshof den Revisionsrekurs als unzulässig zurück, da er gegen eine bestätigende Rekursentscheidung des Oberlandesgerichts gerichtet war; in einem solchen Fall ist ein Revisionsrekurs nur zulässig, wenn eine offensichtliche Gesetz- oder Aktenwidrigkeit oder eine Nichtigkeit vorliegt. Zum letzten Punkt verneinte er, daß § 754 Abs 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch in der geänderten Fassung dem § 7 Abs 2 des Landesgesetzes derogiert hätte.

Der Oberste Gerichtshof befand auch außerdem, daß aus den folgenden Erwägungen kein Grund für eine Befassung des Verfassungsgerichtshofs vorläge:

Was die Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs 2 im Hinblick auf Art 14 der Konvention anlangte, so hob er hervor, daß der zweite nur für den Genuß der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten gelte. Dieser betreffe aber nicht Nachlaßangelegenheiten und Art 1 des Protokolls Nr. 1, der das Recht auf Achtung des Eigentums schützt, untersage es nicht in Nachlaßangelegenheiten unterschiedliche Bestimmungen für die ehelichen und die unehelichen Kinder zu erlassen.

Darüberhinaus stünde § 7 Abs 2 des Landesgesetzes mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsprinzip unbestrittenermaßen im Einklang. Letzteres verpflichtet zwar den Gesetzgeber, ohne sachliche Gründe keine, in der Stellung einer Person begründete rechtliche Benachteiligung einzuführen; die gegenständlichen Bestimmungen des Landesgesetzes erscheinen aber nicht unvernünftig: es bestünden ähnliche im Tiroler Höfegesetz und dem für die anderen Bundesländer anwendbaren Anerbengesetz, Gesetze, die sich gegenüber den unehelichen Kindern sogar noch einschränkender erweisen würden, da diese keinen Erbhof übernehmen könnten, wenn sie nicht auf diesem aufgewachsen wären.

Nach den Materialien zu diesen Gesetzen stützte sich der den ehelichen Kindern eingeräumte Vorzug auf die Vorstellungen der bäuerlichen Gesellschaft. Auch die Bemühungen um die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes der des ehelichen Kindes anzugleichen, stellen diese nicht in Frage, da sie die Meinungen und die Haltung der bäuerlichen Bevölkerung widerspiegelten und ua auch die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten betreffen. Der Oberste Gerichtshof unterstrich überdies, daß die Familie ein wichtiger Bestandteil in der rechtlichen Regelung der menschlichen Beziehung darstelle. Im Hinblick auf die Gesamtheit dieser Umstände könnte man nicht sagen, daß die Bestimmungen des Kärntner Landesgesetzes nicht auf sachlichen Erwägungen begründet wären.

21. Nachdem die Europäische Konvention vom 15.Oktober 1975 über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, für Österreich mit dem 29. August 1980 inkraft getreten war, legte der Beschwerdeführer beim Obersten Gerichtshof erneut Rekurs gegen den Beschluß vom 9. April 1980 ein. In Art 9 stellt diese Konvention fest, daß"die Rechte des unehelichen Kindes in der Erbfolge nach seinem Vater, seiner Mutter und den Mitgliedern ihrer Familien die gleichen sind, wie die der ehelichen Kinder". Bei der Ratifikation hat Österreich jedoch folgenden Vorbehalt angemeldet:

> "In Übereinstimmung mit Art 14 Abs 1 der Konvention behält sich die Republik Österreich das Recht vor, dem unehelichen Kind, gemäß Art 9 der Konvention, nicht die gleichen Rechte in der Erbfolge nach seinem Vater und den Mitgliedern der väterlichen Familie einzuräumen, wie dem ehelichen".

Am 6. Oktober 1980 lehnte der Oberste Gerichtshof den Antrag mit der Begründung ab, daß sein erster Beschluß rechtskräftig sei und keine rechtliche Möglichkeit bestünde, das Verfahren wieder zu eröffnen.

C. Der zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Stiefbruder geschlossene Vergleich

22. Das Verfahren wurde in erster Instanz im Oktober 1981 wiederaufgenommen. Am 12. schlossen der Beschwerdeführer und sein Stiefbruder einen Vergleich, nach dem ersterer auf jeglichen Anspruch auf das mütterliche Anwesen zu Gunsten des zweiten verzichtete. Als Gegenleistung würde er ein Grundstück erhalten, daß ihm seine Mutter zu ihren Lebzeiten versprochen hatte, aber keine sonstige Entschädigung.

Das gerichtliche Verfahren endete am 31.Dezember 1981 mit der Einantwortung des ganzen landwirtschaftlichen Anwesens an den Stiefbruder des Beschwerdeführers.

23. Die Ausführung des vorgenannten Übereinkommens wurde einer späteren Regelung überlassen, welche die Parteien am 26. Mai 1982 trafen.

Die Abtrennung des laut Übereinkommens an den Beschwerdeführer fallenden Grundstückes erforderte indessen die Zustimmung der zuständigen Behörden, insbesondere, im Sinne des Kärntner Landesgesetzes über Forstangelegenheiten (Landesgesetzblatt Nr 77/1979), der zuständigen Forstverwaltung. Schwierigkeiten ergaben sich dabei aus folgendem Grund: das infrage stehende bewaldete Grundstück war zu klein, um es nach dem vorgenannten Gesetz von dem übrigen Besitz abteilen zu können, es sei denn, es lägen überwiegende öffentliche Interessen vor, was die genannte Behörde verneinte. Diese Schwierigkeiten waren offensichtlich behoben, nachdem der Verfassungsgerichtshof in einem anderen Fall die Verfassungswidrigkeit der infrage stehenden Kärntner Gesetzesbestimmungen festgestellt hatte.

Der Beschwerdeführer wurde also als Eigentümer des Grundstückes am 13. Jänner 1984 im Grundbuch eingetragen, wie ein Auszug aus diesem beweist.

II. Die einschlägigen Rechtsvorschriften

A. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch

24. Die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lauten wie folgt:

§ 545

"Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpunkt des wirklichen Erbanfalls bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel der Tod des Erblassers (§ 703)".

§ 547

"Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde".

§ 550

"Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen

Übergabe (Einverantwortung) der Erbschaft alle für einen und einer für alle. Inwiefern sie nach der erfolgten Übergabe zu haften haben, wird in dem Hauptstück von der Besitznehmung der Erbschaft bestimmt".

B. Das Kärntner Erbhöfegesetz

25. Unbeschadet der Allgemeinen Anordnungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Bestimmung der Nachlaßanteile, enthält das Kärntner Erbhöfegesetz besondere Regelungen für den Übergang eines Erbhofes in Bargeld oder in natura.

Nachfolgend die geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes:

§ 6 Abs 1

"Geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen (...)".

§ 7

"Der Übernehmer des Hofes wird nach dem Recht und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben werden bei Abgang einer Einigung unter denselben, die einzelnen zur Übernahme des Hofes nachstehend berufen:

1. In der Regel gebührt den männlichen Erben der Vorzug vor den weiblichen und unter mehreren Erben desselben Geschlechts dem älteren vor dem jüngeren; bei gleichem Alter entscheidet das Los. Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren.

2. Leibliche Kinder gehen stets den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor.

(...)

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel diejenigen ausgeschlossen:
(...)
b) welche sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen;
(...)
d) welche durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften;

(...) Die Entscheidung durch welche (...) das Vorhandensein von Ausschließungsgründen nach lit b bis e

sind dem Gerichtshof I. Instanz vorbehalten, welchem das Bezirksgericht in solchen Fällen die Abhandlungsakten mit seinem Gutachten vorzulegen hat".

§ 8

"Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 6) dem Anerben zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird".

§ 9

"1. Der Wert des Hofes ist durch Übereinkommen der Beteiligten zu bestimmen.

2. Läßt sich ein Übereinkommen nicht erzielen, so hat das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung der Gemeindevertretung und nach Einvernahme der Beteiligten den Wert des Hofes nach billigem Ermessen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann".

(....)

§ 14

"1. Das Pflichtteilrecht (§§ 765 und 766 ABGB) wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

2. Der Pflichtteilberechnung ist der nach § 9 Abs 2 bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen".

(...)

26. Um den sozialen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen, hat das Bundesministerium für Justiz zwei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, von denen der eine alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Kärnten und der andere letzteres allein betrifft. Der zweite wurde, wie üblich, im Jahre 1985 zur Begutachtung ausgesendet. Er wird gegenwärtig im Sinne der geäußerten Meinungen angepaßt und wird binnen kurzem dem Parlament unterbreitet werden. Er enthält einen § 8, der wie folgt lautet:

" War der Verstorbene der alleinige Eigentümer des Hofes, wird die Person, die ihn übernimmt, nach dem Gesetz und nach der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben und bei mangelnder Einigung zwischen diesen, erben sie in folgender Reihenfolge:

1. Die Erben, die eine landwirtschaftliche Ausbildung genossen haben, haben Vorrang vor den anderen. Erfüllen mehrere Erben diese Bedingung, haben diejenigen, die auf dem Hof aufgewachsen sind, Vorrang vor den anderen.

2. Die Kinder des Verstorbenen, einschließlich der Adoptivkinder, haben Vorrang vor dem überlebenden Ehegatten; dagegen hat dieser den Vorrang vor den Nachkommen, die nicht auf dem Hof aufgewachsen sind, sowie vor den anderen Verwandten.

(...)"

Nach den Erläuterungen, hat der Gesetzestext ua zum Ziel, die Benachteiligungen, denen uneheliche und Adoptivkinder gegenüber den ehelichen Kindern unterworfen waren, zu beseitigen.

DAS VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

27. In seiner Beschwerde an die Kommission vom 20. Juni 1979 (Nr 8695/79), erklärte Herr Inze, Opfer einer Diskriminierung im Genuß seiner Vermögensrechte den Erbhof seiner Mutter betreffend, die in seiner unehelichen Geburt begründet läge, gewesen zu sein. Er machte eine Verletzung von Art 1 Protokoll Nr 1, in Verbindung mit Art 14 der Konvention, geltend.

28. Die Kommission hat die Beschwerde, nachdem sie das Verfahren von Mai 1982 bis Oktober 1984, im Hinblick auf in Österreich laufende Vergleichsverhandlungen aufgeschoben hatte, am 5. Dezember 1984 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 4. März 1986 (§ 31) stellte sie mit 6 gegen 4 Stimmen eine Verletzung von Art 14 der Konvention in Verbindung mit Art 1 des Protokolls Nr 1 fest. Der volle Wortlaut ihrer Meinung und der beigefügten Sondervoten werden im Anhang zu dem vorliegenden Urteil wiedergegeben *).

SCHLUSSANTRÄGE DER REGIERUNG AN DEN GERICHTSHOF

29. In der Verhandlung vom 23. April 1987 hat die Regierung an den Gerichtshof den Antrag gestellt, er möge feststellen,

"daß im vorliegenden Fall, die Bestimmung des Art 1 des Protokolls Nr. 1, allein oder in Verbindung mit Art 14 der Konvention (...), nicht verletzt worden ist, daß daher der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt keine Verletzung der Konvention von seiten

---

*) Anmerkungen des Kanzlers: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band 126 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs) wiedergegeben werden, er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofs angefordert werden.

der Republik Österreich darstellt; und daß im Falle der Feststellung einer solchen durch den Gerichtshof, diese eine angemessene Entschädigung im Sinne des Art 50 der Konvention darstelle".

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. DIE "OPFER"-EIGENSCHAFT DES BESCHWERDEFÜHRERS (Art 25 der Konvention)

30. Nach Auffassung der Regierung hat der Beschwerdeführer auf jeglichen Anspruch auf das Erbe seiner Mutter durch den mit seinem Stiefbruder und seinem Stiefvater geschlossenen gerichtlichen Vergleich vom 12. Oktober 1981 verzichtet (§ 22 oben). Darüberhinaus stellte der Wert des im Ausgleich erhaltenen Grundstückes annähernd drei-achtel des Nachlaßwertes dar. Folglich könnte er sich nicht als "Opfer" einer Konventionsverletzung ansehen.

Der Beschwerdeführer und die Kommission sind nicht dieser Meinung; sie unterstreichen besonders, daß ersterer sich in einer Position der Schwäche befand, als er den Vergleich annahm.

31. Der Gerichtshof kann über den Einwand entscheiden, da ihn die Regierung im Stadium der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde erhoben hatte (s an letzter Stelle Urteil Nölkenbockhoff vom 25. August 1987, Serie A Nr. 123, S. 77 § 32).

32. Als "Opfer" bezeichnet Art 25 die Person, die durch die streitgegenständliche Handlung oder Unterlassung unmittelbar betroffen ist, da eine Verletzung selbst dann vorstellbar ist, wenn kein Schaden entstanden ist; dieser spielt nur in Bezug auf Art 50 eine Rolle (s insbesondere Urteil van der Sluijs, Zuiderfeld und Klappe vom 22. Mai 1984, Serie A Nr 78, S 16 § 37). Daher nimmt der Umstand, daß durch einen zwischen den Betroffenen aufgrund eigener Initiative geschlossenen gerichtlichen Vergleich der Nachteil, den der Beschwerdeführer erlitten hatte, verringert werden konnte, diesem im Prinzip nicht seine "Opfer"-Eigenschaft. Die Situation wäre eine andere, wenn zB die staatlichen Behörden die behauptete Verletzung der Konvention ausdrücklich oder sinngemäß anerkannt und diese in der Folge wiedergutgemacht hätten (s insbesondere Urteil Eckle vom 15. Juli 1982, Serie A Nr 51, SS 30 - 31, § 66).

33. Im übrigen macht der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall geltend, daß seine uneheliche Geburt ihm jede rechtliche Möglichkeit nahm, den Hof seiner Mutter im Zuge der Erbteilung

zu übernehmen. An dieser Situation hat sich nichts geändert; der gerichtliche Vergleich hat nur die finanziellen Folgen gemildert. Darüberhinaus konnte Herr Inze zum Zeitpunkt seines Abschlusses nicht mehr hoffen, den Hof zu erhalten, da der Oberste Gerichtshof schon eine endgültige Entscheidung zu seinen Ungunsten gefällt hatte (§§ 20 - 22 oben). Da er sich somit in einer Position der Unterlegenheit befand, hat er den Vergleich als das kleinere Übel unterschrieben.

34. Folglich kann er sich als "Opfer" im Sinne des Art 25 der Konvention betrachten.

II. ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART 14 DER KONVENTION IN VERBINDUNG MIT ART 1 DES PROTOKOLLS NR. 1

35. Nach Auffassung von Herrn Inze hat die Anwendung von § 7 Abs 2 des Landesgesetzes (§ 25 oben) Art 14 in Verbindung mit Art 1 des Protokolls Nr 1 zu seinem Nachteil verletzt, deren einschlägige Bestimmungen wie folgt lauten:

Art 14 der Konvention

> "Der Genuß der in der (...) Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere in (...) der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist"

Art 1 des Protokolls Nr 1

> "Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums (...)".

A. Über die Anwendbarkeit

36. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs vervollständigt Art 14 die anderen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle. Er steht nicht selbständig da, denn er hat nur Bedeutung für die "Rechte und Freiheiten", die sie garantieren. Sicherlich kann er nicht nur im Falle, daß deren Erfordernissen nicht entsprochen wurde, zum Tragen kommen, und in diesem Rahmen besitzt er eine eigenständige Tragweite, aber er könnte keine Anwendung finden, wenn der Streitfall nicht unter wenigstens eine der genannten Bestimmungen fallen würde (s insbesondere Urteil Abdulaziz, Cabales und Balkandali vom 28. Mai 1985, Serie A, Nr 94, S. 35, § 71).

Der Beschwerdeführer beruft sich nicht auf Art 1 des Protokolls Nr 1, für sich allein, und der Gerichtshof hält es im vorliegenden Fall nicht für notwendig, diese Frage von amtswegen zu untersuchen; es genügt ihm zu prüfen, ob sich die Beschwerdepunkte auf diese Bestimmung beziehen.

37. Nach Auffassung der Regierung ist dieses jedoch nicht der Fall. Sie beruft sich auf das Urteil Marckx vom 13. Juni 1979, demzufolge Art 1 des Protokolls Nr 1 der "sich darauf beschränkt, das Recht jedes einzelnen im Hinblick auf Achtung sines Vermögens" zu gewährleisten, infolgedessen nur für das derzeitig vorhandene Vermögen gilt, nicht aber das Recht auf dessen Erwerb im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder sonstigen Zuwendungen garantiert (Serie A Nr 31 S. 23 § 50).

38. Der Gerichtshof weist darauf hin, daß Art 1 des Protokolls Nr 1 im wesentlichen das Recht auf Eigentum garantiert (s insbesondere Urteil AGOSI vom 24. Oktober 1986, Serie A, Nr 108 S. 17, § 48).

Wie die Kommission ist er der Auffassung, daß man den vorliegenden Fall vom Fall Marckx unterscheiden müsse. Dieser hatte sich auf das potentielle Recht der zweiten Beschwerdeführerin, die erste, noch lebende, zu beerben bezogen. Im Gegensatz dazu, hatte Herr Inze im vorliegenden Fall bereits auf dem Erbwege das Recht auf einen Teil des Vermögens seiner verstorbenen Mutter, den Erbhof inbegriffen, unter Vorbehalt einer dem Landesgesetz entsprechenden Güterzuweisung erworben. Gemäß den Bestimmungen der §§ 545, 547 und 550 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches erwerben die Erben mit dem Tod des Erblassers automatisch ihre Erbrechte über den Nachlaß, der ihnen als gemeinschaftliches Eigentum zugefallen ist (§ 24 oben).

Im übrigen hatten die Erben die vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Anteile angenommen und das Bezirksgericht Klagenfurt hatte ihre Erklärungen am 31. März 1976 bestätigt (§ 9 oben). Der Nachlaß war somit gemeinschaftliches Eigentum des Beschwerdeführers und seiner Miterben, selbst wenn keiner von ihnen das unmittelbare Recht über ein bestimmtes Vermögen hatte.

39. Für die Regierung zielen die Bestimmungen des Landesgesetzes über den gesetzlichen Übergang des Nachlasses betreffend Erbhöfe (§ 25 oben) auf zwei Vorhaben ab: die Zerstückelung eines Hofes zu verhindern, indem ihn nur einer der Erben, mit der Auflage die anderen zu entschädigen, erhält; die Rentabilität des Hofes dadurch zu gewährleisten, daß keine übermäßige finanzielle Belastung für den Haupterben entsteht.

Der Gerichtshof stellt fest, daß der Beschwerdeführer nicht das System der Erbhöfe an sich bekämpft, sondern lediglich die für die Wahl des Haupterben anzuwendenden Kriterien. In dieser Hinsicht räumt § 7 Abs 2 des Landesgesetzes den ehelichen Kindern vor den unehelichen den Vorrang ein. Das infrage stehende Anwesen sei somit an den jüngeren, ehelichen Sohn gefallen, während die Tatsache, daß er selbst unehelich geboren sei, genügt hat, dem Beschwerdeführer jegliche Möglichkeit zu nehmen, es mit Erfolg zu beanspruchen.

40. Der streitgegenständliche Sachverhalt betrifft somit Art 1 des Protokolls Nr. 1, sodaß Art 14 der Konvention in Verbindung mit ihm anwendbar ist.

B. Über die Beachtung

41. Im Hinblick auf Art 14 ist eine Ungleichbehandlung diskriminierend, wenn sie "einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entbehrt", dh wenn sie kein "gesetzmäßiges Ziel" verfolgt oder wenn keine "vernünftige Relation der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewendeten Mitteln und dem angestrebten Ziel "besteht (s insbesondere Urteil Lithgow und andere vom 8. Juli 1986, Serie A Nr. 102, SS 66 - 67, § 177).

Die Vertragsstaaten verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Bestimmung ob, und in welchem Ausmaß, Unterschiede zwischen in anderer Hinsicht ähnlichen Situationen eine verschiedene rechtliche Behandlung rechtfertigen. Sein Umfang richtet sich nach den gegebenen Umständen, den Sachbereichen und dem Zusammenhang (dortselbst).

Der Gerichtshof erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die Konvention ein lebendes, im Lichte der derzeitigen Bedingungen zu interpretierendes Instrument ist (s insbesondere Urteil Johnston ua vom 18. Dezember 1986, Serie A Nr 112, S. 25, § 53). Nun messen die Mitgliedsstaaten des Europarats heutzutage der Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern in Zivilrechtssachen große Bedeutung bei. Als Beweis dient die Europäische Konvention von 1975 über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt neun von ihnen bindet. Die Republik Österreich hat sie am 28. Mai 1980, mit einem den vorliegenden Fall nicht betreffenden Vorbehalt ratifiziert (§ 21 oben). Es könnten daher nur sehr gewichtige Gründe dazu führen, eine Ungleichbehandlung, die in der unehelichen Geburt begründet ist, als mit der Konvention vereinbar zu betrachten (s. entsprechend, vorgenanntes Urteil Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Serie A Nr. 94, S. 38, § 78).

42. Die Regierung argumentiert folgendermaßen: Die Kriterien für die Bestimmung des Haupterben ergäben sich daraus, daß nur ein Erbe allein dazu bestimmt ist, einen Erbhof zu übernehmen. Diese Kriterien stützten sich übrigens auf sachliche Gründe; besonders der dem ehelichen Kind gegebene Vorzug würde dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entsprechen. In jedem Falle gelte § 7 Abs 2 des Landesgesetzes lediglich für die gesetzliche Erbfolge und ein Eigentümer könnte, wenn er wollte die gesetzliche Regelung durch Testament ausschalten.

Im übrigen spiegele das Kriterium der Geburt die Überzeugungen der ländlichen Bevölkerung und die soziale und wirtschaftliche Stellung der Landwirte wider. Darüberhinaus würden die unehelichen Kinder, im Gegensatz zu den ehelichen, im allgemeinen nicht auf dem elterlichen Hof aufwachsen und hätten keine enge Bindung an diesen.

Schließlich dürfte man nicht die besondere, für den überlebenden Ehegatten vorgesehene Behandlung außer acht lassen, der normalerweise das Recht hat, auf dem Hof zu verbleiben und von dem Haupterben erhalten zu werden.

43. Die Auffassung der Regierung überzeugt den Gerichtshof ebensowenig wie die Kommission. Sie beruht größtenteils auf generellen und abstrakten Erwägungen - auf Punkte, wie die Absichten des Verstorbenen, der Ort, an dem die unehelichen Kinder aufgewachsen sind und das Verhältnis des überlebenden Ehepartners zu seinen ehelichen Kindern - die nicht notwendigerweise mit der wirklichen Situation übereinstimmen müssen und eine solche Regelung nicht rechtfertigen können. Herr Inze zB wuchs auf dem besagten Hof auf und arbeitete dort bis zu seinem 23. Lebensjahr (§ 9 oben).

Sicherlich hätte seine Mutter ein Testament zu seinen Gunsten abfassen können; das ändert nichts an der Tatsache daß, als sie ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorben war, der Beschwerdeführer durch das Gesetz an der Möglichkeit, den Hof zu übernehmen, gehindert war.

44. Was das Argument betreffend die Überzeugungen der ländlichen Bevölkerung angeht, so gibt dieses lediglich die traditionellen Auffassungen wieder. Die österreichische Regierung selbst hat die Entwicklung der ländlichen Gesellschaft anerkannt und einen Gesetzesentwurf, der dieses berücksichtigt, vorbereitet. Künftig wird die Übergabe eines Erbhofes von sachlichen Gegebenheiten, insbesondere der Schulung zur Führung eines Bauernhofs, und der Tatsache, auf dem fraglichen Hof aufgewachsen zu sein, abhängen (§ 26 oben).

Der Gerichtshof legt Wert darauf festzustellen, daß die in Aussicht genommene Reform an sich nicht als Beweis gelten könnte, daß die früheren Bestimmungen die Konvention verletzten. Sie zeigt indessen auf, daß die kritisierten Gesetzesbestimmungen ihr Ziel auch unter Anwendung anderer Kriterien, als die der ehelichen oder unehelichen Geburt, hätten erreichen können.

45. Der Gerichtshof befindet daher, daß eine Verletzung des Art 14 der Konvention, in Verbindung mit Art 1 des Protokolls Nr 1, vorliegt.

III. ÜBER DIE ANWENDUNG VON ART 50 DER KONVENTION

46. Art 50 lautet:

> "Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofes, daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus der (...) Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen".

Herr Inze fordert eine angemessene Entschädigung für den, ihm aus der Unmöglichkeit, den Erbhof seiner Mutter zu übernehmen, erwachsenen materiellen Schaden, wie auch für Kosten und Auslagen. Er beantragt keinerlei Entschädigung für immateriellen Schaden und der Gerichtshof sieht sich nicht veranlaßt, die Frage von amtswegen zu untersuchen (s entsprechend Urteil Sunday Times vom 6. November 1980, Serie A, Nr 38, S. 9, § 14).

A. Schaden

47. Durch die Bestimmung von § 7 Abs 2 des Landesgesetzes hatte der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keinerlei Möglichkeit, den Erbhof nach seiner Mutter zugewiesen zu erhalten, denn der seinem Stiefbruder gegebene Vorzug schied ihn aus der Liste der infrage kommenden Haupterben aus (§ 33 oben).

Wenn Art 1 des Protokolls Nr. 1 ihm sicherlich nicht das Recht gewährte, spezifisch das Erbe des genannten Hofes anzutreten, so hat er durch die vom Gerichtshof festgestellte

Diskriminierung doch die reellen Aussichten auf dessen Zuweisung verloren; das muß in Rechnung gestellt werden (s insbesondere, entsprechend, Urteil Sporrong und Lönnroth vom 18. Dezember 1984, Serie A Nr 88, S. 13, § 25).

Zweifellos hat der gerichtliche Vergleich vom 12. Oktober 1981 (§ 22 oben) die materiellen Folgen der durch das vorliegende Urteil festgestellten Verletzung geringfügig mildern können, aber sie hat nicht das dem Beschwerdeführer ursprünglich zugefügte Unrecht beseitigt und dieses daher nicht genügend wiedergutgemacht (§§ 32 - 33 oben).

48. Herr Inze stützte seine ursprünglichen Forderungen auf ein Sachverständigengutachten vom 18. April 1985; es ging von der Annahme aus, daß er ohne die gegenständliche Diskriminierung den Hof seiner Mutter erhalten hätte.

Er hat in der Folge eine subsidiäre Berechnungsmethode, die einen Betrag von öS 1,268.476,34 abgab, vorgeschlagen. Dieser Betrag stellt den angenommenen Verkaufspreis des Hofes im Jahre 1976 (öS 1,455.000,-), weniger: a) die zu leistende gesetzliche Erbenentschädigung (öS 197.481, 83) an seinen Stiefbruder und seinen Stiefvater (§§ 9 und 13 oben) und b) dem Verkaufswert, im gleichen Zeitraum (öS 455.700,-) des Grundstückes, das er im Zuge des gerichtlichen Vergleichs erhalten hatte (§ 22 oben) dar. Die berechneten Beträge sind unter Berücksichtigung der Änderungen des Lebenshaltungslastenindex bis Jänner 1987 berichtigt worden.

49. Die Regierung bekämpft sowohl diese Methode als auch deren Ergebnisse. Sie befürwortet eine andere, vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene. Nach dieser hätte Herr Inze, wäre das Landesgesetz nicht angewendet worden, nur Anspruch auf drei-achtel des Verkaufspreises des gesamten Hofes gehabt (öS 1,827.838 im Jahre 1985). Sein materieller Schaden hätte sich daher nur auf die Differenz zwischen seinem gesetzlichen Erbteil (öS 685.439,52) und dem Verkaufspreis des Grundstückes, das er letzlich erhalten habe (öS 607.600,-) belaufen.

50. Der Delegierte der Kommission lehnt beide Methoden ab, da sie nicht zur gleichen Behandlung von Herrn Inze und seinem Stiefbruder, sondern zu einer für diesen vorteilhafteren oder weniger vorteilhaften Regelung führen würden. Seiner Auffassung nach müsse zur Berechnung der Entschädigung das gesetzliche Erbteil des Beschwerdeführers in angemessenem Verhältnis zu dem, dem Stiefbruder zugefallenen Wertzuwachs erhöht werden.

51. Ohne außer acht zu lassen, daß die durch ihn festgestellte Diskriminierung ein gewisses finanzielles Mißverhältnis zwischen den beiden Betroffenen nach sich gezogen hat, befindet der Gerichtshof, daß der von Herrn Inze erlittene Schaden im vorliegenden Falle im Verlust von Chancen liegt (§ 47 oben). Ein solcher Verlust kann kaum genau berechnet werden (s vorgenanntes Urteil Sporrong und Lönnroth, Serie A, Nr. 88 S. 14, § 27).

Folglich spricht der Gerichtshof dem Beschwerdeführer, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Elemente und im Sinne des in Art 50 vorgesehenen billigen Ermessen, den Betrag von öS 150.000,- zu.

B. Kosten und Auslagen

52. Herr Inze beantragt die Rückerstattung der in Österreich (öS 22.780,-- für Anwaltskosten im Nachlaßverfahren, öS 4.409,- für verschiedene Auslagen und öS 2.539,- für Gutachter-Honorare) und vor den Organen der Konvention (öS 95.857,15 vor der Kommission und öS 38.493,95 vor dem Gerichtshof) aufgelaufenen Kosten und Auslagen.

53. Nach seiner ständigen Rechtsprechung muß der Gerichtshof die Richtigkeit dieser Verfahrenskosten, ihre Notwendigkeit und die Angemessenheit ihrer Höhe überprüfen.

54. Was die in Österreich entstandenen Kosten anbelangt, findet er, daß zumindest die Anwalts- und Gutachterkosten tatsächlich aufgelaufen sind. Er befindet des weiteren, daß einige der aufgeworfenen Fragen, die der Verfassungsmäßigkeit inbegriffen, wegen ihrer Komplexität die Unterstützung eines Fachmannes erforderten, obwohl nach Angabe der Regierung die Mitwirkung eines Anwalts in einem Nachlaßverfahren im Prinzip nicht vorgeschrieben gewesen wäre. Im übrigen war die Inanspruchnahme eines Sachverständigen im Hinblick auf den technischen Charakter der Grundstücksprobleme nicht unangemessen (s vorgenanntes Urteil Sporrong und Lönnroth, Serie A Nr 88, S. 17, § 39); letztlich hat die Regierung ihrerseits Fachleute konsultiert.

In Ermangelung genauerer Angaben über die Anwaltshonorare und die sonstigen Ausgaben, billigt der Gerichtshof unter diesen Titeln öS 23.000,- zu, denen der Betrag von öS 2.539,- für Gutachter-Honorare beigefügt werden muß.

55. Für das Verfahren vor der Kommission beantragt der Beschwerdeführer öS 5.067,- als Anwaltskosten für die Zeit vor dem Aufschub (§ 28 oben) und öS 90.790,15 für die Zeit danach.

Für das Verfahren vor dem Gerichtshof macht er öS 38.493,95 geltend.

56. Der Gerichtshof findet den ersten Betrag, den auch die Regierung nicht bestreitet, als angemessen; sie anerkennt ihn daher.

Was den zweiten und dritten anlangt, so verneint der Gerichtshof nicht, daß Herr Inze Verpflichtungen eingegangen ist, die über die Verfahrenshilfe des Europarats hinausgegangen sind (Urteil Unterpertinger vom 24. November 1986, Serie A, Nr. 110 S. 16, § 36). Kommission und Regierung erachten die geltendgemachten Beträge jedoch als übermäßig hoch.

Die Regierung bestreitet die Berechnung der Honorare des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, deren Höhe das Doppelte derer für ein Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Österreich erreichten. Nach Meinung des Delegierten der Kommission jedoch, könnte man den Rechtsvertreter im vorliegenden Fall nicht tadeln, da die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erstellten Honorarrichtlinien für Verfahren vor den Organen der Konvention nicht anwendbar wären. Er ist jedoch mit der Regierung einer Auffassung, daß kurze Noten und Briefe, die vom Rechtsvertreter nach Straßburg geschrieben wurden, tarifmäßig nicht wie substantiierte Schriftsätze hätten behandelt werden dürfen.

Unter den gegebenen Umständen kann der Gerichtshof die beantragten Beträge nicht zur Gänze zusprechen. Er befindet, nach billigem Ermessen entscheidend, daß Herrn Inze, unter Vorbehalt des nachfolgenden, ein Kostenerstattungsanspruch von öS 50.000,- für das Verfahren vor der Kommission nach dem Aufschub und für das nachfolgende Verfahren vor dem Gerichtshof zusteht.

57. Die für Kosten und Auslagen zugesprochenen Beträge belaufen sich somit auf öS 80.606. Davon sind ffr 4.500,- abzuziehen die der Europarat dem Beschwerdeführer, als Verfahrenshilfe für Anwaltskosten überwiesen hat, und der Betrag hinzuzufügen, der für die ganze, oder für einen Teil der Differenz als Umsatzsteuer geschuldet sein könnte.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

1. daß sich der Beschwerdeführer noch als "Opfer" im Sinne von Art 25 der Konvention betrachten kann;

2. daß eine Verletzung des Art 14 der Konvention in Verbindung mit Art 1 des Protokolls Nr 1 vorliegt;

3. daß der belangte Staat dem Beschwerdeführer den Betrag von öS 150.000,- (hundertfünzigtausend öS) als Entschädigung zahlen muß, zuzüglich desjenigen Betrags, der sich aus der gemäß § 57 der Entscheidungsgründe vorzunehmenden Berechnung ergibt;

4. daß die darüberhinausgehende Forderung auf angemessene Entschädigung zurückgewiesen wird.

Geschehen in französischer und englischer Sprache und daraufhin in öffentlicher Sitzung im Palais der Menschenrechte in Straßburg am 28. Oktober 1987 verkündet.

John CREMONA
Präsident

Marc-André EISSEN
Kanzler

Seminar der Universität Würzburg